

# Satzung

des Tourismusverband Spessart-Mainland e.V.

Satzungsneufassung vom 18.11.2016

Der „Tourismusverband Spessart-Mainland“ hatte bisher den Namen „Gebietsausschuss Spessart-Mainland im Tourismusverband Franken e.V.“ Er ist ein Ausschuss im Sinne des § 5 der Satzung des Tourismusverbandes Franken e.V. und damit eine rechtlich selbständige Untergliederung des Tourismusverbandes Franken e.V.

Um seinen Zweck zukünftig noch besser erfüllen zu können, soll die Satzung des Vereins neu gefasst und Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt werden.

Dies vorausgeschickt, gibt sich der Verein folgende neue „**Satzung**“:

## § 1 Name

1. Der Verein trägt zukünftig den Namen „Tourismusverband Spessart-Mainland“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Großwallstadt.

## § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 4 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) Die Förderung und Aktivierung des Tourismus gemäß der geographischen Definition des Tourismusverbandes Franken e.V. in den Landkreisen Miltenberg, Aschaffenburg, Main-Kinzig (im Gebiet des Naturpark Spessart), Main-Spessart (ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Karlstadt) und in der Stadt Aschaffenburg (nachfolgend zusammen „**Destination**“ genannt);
  - b) die Steigerung des touristischen Bekanntheitsgrades der Destination durch gezielte Marketingmaßnahmen, insbesondere durch Prospekte/Broschüren, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Anzeigenwerbung, Online-Marketing, Messepräsentationen, Produktentwicklung etc.;
  - c) der Unterhalt einer Geschäftsstelle zur Beratung potentieller Gäste;
  - d) die Betreuung, Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder bei deren touristischen Aktivitäten;
  - e) die Umsetzung von Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätssicherung des touristischen Angebots, insbesondere die Übernahme von Zertifizierungs- und Klassifizierungsaufgaben;
  - f) die Vertretung touristischer Interessen gegenüber anderen Institutionen und touristischen Dachverbänden.
2. Zur Erreichung seines Zwecks kann sich der Verein an anderen Organisationen beteiligen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können die in § 4 Nr. 1 lit. a) dieser Satzung genannten Gebietskörperschaften sowie diejenigen Mitglieder des Tourismusverbandes Franken e.V. werden, die ihren Sitz in der Destination haben.

Darüber hinaus kann der Verein als außerordentliche Mitglieder sog. „Fördermitglieder“ aufnehmen. Diese haben lediglich beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen.
4. Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit Zugang der Annahmeerklärung beim Antragstellenden wirksam.

5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, nach Möglichkeit unter Angabe der Gründe, zu erklären.
3. Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidende Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gegeben werden.

4. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds kann gestrichen werden, wenn es mit zwei fälligen Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag trotz einer schriftlichen Mahnung unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht entrichtet hat.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden;
- b) den 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, den Landräten der Landkreise Aschaffenburg, Main-Spessart und Miltenberg, sowie dem Tourismusdezernenten des Main-Kinzig-Kreises, soweit diese nicht bereits Vorstand gemäß den vorstehenden lit. a), b) und c) sind.

Die Vorstände gemäß vorstehenden lit. a) und b) sind aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht der Geschäftsführer handelt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

Dem Vorstand obliegt die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Aschaffenburg, Main-Spessart und Miltenberg sowie des Main-Kinzig-Kreises sowie die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags der Fördermitglieder.

3. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.

4. Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Vorständen, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

5. Die Vorstandssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstände beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen und sind bei der Ermittlung der jeweiligen Mehrheit nicht zu berücksichtigen; es zählen allein die Ja- und Nein-Stimmen.

Vor jeder Abstimmung ist der vorliegende Antrag im genauen Wortlaut zu verlesen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und das andere Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln dürfen.

7. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung verlangt.

3. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Vertreter der Geschäftsführung des Tourismusverbandes Franken e.V. als Gast mit beratender Stimme einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, üben ihr Stimmrecht durch einen zur Stimmabgabe bevollmächtigten Vertreter aus, der vor der Abstimmung seine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen und sind bei der Ermittlung der jeweiligen Mehrheit nicht zu berücksichtigen; es zählen allein die Ja- und Nein-Stimmen.

Vor jeder Abstimmung ist der vorliegende Antrag im genauen Wortlaut zu verlesen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

5. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführers;
  - d) die Gestaltung der Beitragsordnung mit Ausnahme der Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Aschaffenburg, Main-Spessart und Miltenberg sowie des Main-Kinzig-Kreises;
  - e) den Haushaltsplan;
  - f) die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel;
  - g) die Wahl der Kassenprüfer;
  - h) die Auflösung des Vereins;
  - i) die Wahl von Sonderausschüssen;
  - j) die ihr sonst zur Entscheidung vorgelegten Anträge.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand.

## § 10 Sonderausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben vorbereitende und beratende Tätigkeit, soweit ihnen die Mitgliederversammlung keine beschließende Zuständigkeit überträgt. Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender der Sonderausschüsse, die er von Fall zu Fall einberufen kann. Er kann den Vorsitz an ein Ausschussmitglied übertragen.

## § 11 Geschäftsführer

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer geführt.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und beim Verein angestellt.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, stellt den Haushaltsplan des Vereins auf und erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins sowie alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Vereins. Insoweit vertritt der Geschäftsführer den Verein nach außen als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.
4. Der Geschäftsführer hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
5. Der Geschäftsführer hat auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene sowie einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.
6. Sofern und soweit eine Steuerpflicht des Vereins besteht, hat der Geschäftsführer die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer sowohl für den Verein als auch für dessen etwaige Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
7. Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Geschäftsführer den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
8. Der Geschäftsführer berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB mindestens jährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
9. Der Geschäftsführer hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.
10. Näheres zu den Aufgaben und Befugnissen des Geschäftsführers regelt ggf. eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand festgelegt werden kann.

## § 12 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

## § 13 Finanzierung des Vereins und Finanzverwaltung

1. Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag, die Fördermitglieder einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten. Für das erste Jahr der Vereinsmitgliedschaft wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat der Vereinsmitgliedschaft erhoben.
3. Vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft nicht zurückerstattet.
4. Die Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden aus oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
6. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer sollen zusammen mit dem Vorstand gewählt werden. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder, nicht der Geschäftsführer und/oder nicht beim Verein angestellt sein.
3. Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Beendigung seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

5. Die Kassenprüfer haben jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres die vom Geschäftsführer geführten Kassenbücher und Belege des abgelaufenen Haushaltsjahres zu prüfen. Das Prüfergebnis ist auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres bekannt zu geben.

Die von den Kassenprüfern vorgebrachten Beanstandungen sind vom Geschäftsführer sachgerecht zu erledigen. Nach Erledigung soll dem Geschäftsführer Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung erteilt werden.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Zustimmung von 3/4 der auf der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung hierüber sind sämtliche Vereinsmitglieder unter Mitteilung des Zweckes mindestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief zu laden.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 16 Änderung dieser Satzung

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist innerhalb der Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen und der vollständige Wortlaut der beabsichtigten Änderung wiederzugeben.